

XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. März 2017

Abschnitt I (Änderung des Volksschulgesetzes):

Art. 20^{bis} Abs. 1: Die Schulgemeinde ermöglicht Schülerinnen und Schülern der Volksschule und der kantonalen Berufsfachschulen mit ~~Lehrvertrag~~ Wohnsitz im Kanton St.Gallen den Zugang zu freiwilligem ~~Instrumentalunterricht~~ Instrumental- und Vokalunterricht.

Artikeltitel: Freiwilliger ~~Instrumentalunterricht~~ Instrumental- und Vokalunterricht

Abschnitt II (Änderung des Mittelschulgesetzes):

Art. 11^{bis} Abs. 1: Die Mittelschulen bieten für Schülerinnen und Schüler freiwilligen ~~Instrumentalunterricht~~ Instrumental- und Vokalunterricht an. Sie ermöglichen den Zugang zum freiwilligen ~~Instrumentalunterricht~~ Instrumental- und Vokalunterricht auch Schülerinnen und Schülern an kantonalen Berufsfachschulen mit ~~Lehrvertrag~~ Wohnsitz im Kanton St.Gallen.

Artikeltitel: Freiwilliger ~~Instrumentalunterricht~~ Instrumental- und Vokalunterricht

Auftrag:¹ Die Regierung wird eingeladen, Bericht zu erstatten über die Kosten, die beim Kanton für den freiwilligen Instrumental- und Vokalunterricht anfallen, unter der Annahme, die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II würden grundsätzlich vom Kanton subventioniert, unabhängig davon, ob sie den Unterricht an einer Kantonschule oder an einer Musikschule besuchen.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.